

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Mai 1964	Nummer 59
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
102	10. 4. 1964	RdErl. d. Innenministers Verzeichnis der Staatsangehörigkeitsbehörden	696
203014	14. 4. 1964	RdErl. d. Innenministers Diensliche Körperschulung und sportlicher Mannschaftsmehrkampf in der Polizei	696
8051	21. 4. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Beschäftigung von fremden Kindern in der Landwirtschaft	698

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
	Personalveränderung	699
	Innenminister	
21. 4. 1964	Bek. — Paßwesen: Einreisevorschriften des Irak	699
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 35. Sitzung (23. Sitzungsabschnitt) am 21. April 1964 in Düsseldorf, Haus des Landtags	700
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	701
	Tagesordnung für den 24. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 12. und 13. Mai 1964 in Düsseldorf, Haus des Landtags	701

I.

102

Verzeichnis der Staatsangehörigkeitsbehörden

RdErl. d. Innenministers v. 10. 4. 1964 —
I B 3 13 — 11.10

Der RdErl. v. 23. 4. 1959 (SMBL. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I. Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - 4 Regelung bei Minderjährigen
 - 4.1 Für Minderjährige, die unter elterlicher Gewalt stehen, ist die Behörde des vertretungsberechtigten Elternteils zuständig.
 - 4.2 Bei Minderjährigen, die unter Vormundschaft stehen, ist die Behörde zuständig, in deren Bereich der Minderjährige seinen dauernden Aufenthalt hat.
2. Abschnitt I. Nr. 5 führt künftig die Nr. 6.
3. Als Nr. 5 wird neu eingeschoben:
Bei Studierenden richtet sich die örtliche Zuständigkeit regelmäßig nach dem Heimatwohnsitz.
4. Abschnitt II. Nr. „5. in Hamburg“ Spalte 1 erhält folgende Fassung:

Behörde für Inneres
Allgemeine Verwaltung
Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte
als Kreisordnungsbehörden.

— MBL. NW. 1964 S. 696.

203014

**Dienstliche Körperschulung
und sportlicher Mannschaftsmehrkampf
in der Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 4. 1964 —
IV E 2 — 4710

Die Polizeivollzugsbeamten können den beruflichen Anforderungen nur gerecht werden, wenn sie neben einer gründlichen Fachausbildung über die notwendige körperliche Gewandtheit, Ausdauer und Widerstandsfähigkeit verfügen. Der mot. Streifendienst bringt es mit sich, daß die körperliche Bewegung der Polizeivollzugsbeamten verhältnismäßig gering ist. Die besonderen Anforderungen des Polizeiberufs und die Notwendigkeit eines ansprechenden äußeren Erscheinungsbildes erfordern aber außer einer vernünftigen Lebensführung eine regelmäßige körperliche Betätigung.

Alle Beamten sind verpflichtet, sich selbst fortzubilden, damit sie den Anforderungen ihres Berufs gewachsen bleiben; hierzu gehört für die Polizei die Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit in besonderem Maße.

Eine regelmäßige dienstliche Körperschulung, der sportliche Mehrkampf für alle Polizeivollzugsbeamten und der Sportleistungsnachweis für die Bereitschaftspolizei und die Landespolizeischulen sollen dazu dienen, die eigenen Bemühungen der Beamten zu unterstützen und zu fördern.

I. Dienstliche Körperschulung (KS)

1. Zur Teilnahme an der dienstlichen Körperschulung sind alle Polizeivollzugsbeamten des Landes bis zum vollendeten 44. Lebensjahr verpflichtet. Die lebensälteren Beamten und die Angehörigen der Weiblichen Kriminalpolizei (WKp) können an der dienstlichen KS teilnehmen, sofern sie sporttauglich sind.
2. Alle an der dienstlichen KS teilnehmenden Beamten (-innen) haben sich bis Ende April eines jeden Jahres einer sportärztlichen Untersuchung zu unterziehen, bei der über Sporttauglichkeit, Teil- oder Ganzbefreiung zu entscheiden ist.
3. Für die dienstliche KS sind monatlich 4 Stunden festzusetzen. Diese Übungsstunden sind so aufzuteilen, daß möglichst in jeder Woche 1 Stunde zur Verfügung steht. Die Anzahl der Körperschulungsstunden für die Landespolizeischulen und die Bereitschaftspolizei-Abteilungen richtet sich nach den Lehrplänen (VfdP 45).

4. Die dienstliche KS ist grundsätzlich von den Polizeioberbeamten zu leiten, die an der Sporthochschule Köln nach modernen Erkenntnissen zu Übungsleitern ausgebildet worden sind.
5. Die dienstl. KS ist so zu gestalten, daß die Freude an sportlichen Übungen geweckt und der Entspannung gedient wird. Die Anforderungen müssen stets der körperlichen Leistungsfähigkeit der überwiegenden Mehrheit der Beamten angepaßt sein.
Im übrigen ist jede Gelegenheit zu nutzen, die Polizeivollzugsbeamten auf die Notwendigkeit regelmäßiger Leibesübungen, ihre methodisch richtige Gestaltung und schließlich auf die Gefahren falscher Lebensführung und die Folgen mangelnder körperlicher Bewegung hinzuweisen.
6. Auf die Möglichkeit einer körperlichen Ertüchtigung und sportlichen Weiterbildung in den Polizeisportvereinen des Landes und anderen Sportvereinen mache ich in diesem Zusammenhang aufmerksam.

II. Sportlicher Mannschaftsmehrkampf (SM)

1. Im Rahmen der dienstlichen KS werden in jedem Jahre zwischen den Polizeibehörden und -einrichtungen des Landes NW Mannschaftsmehrkämpfe ausgetragen. Eine Mannschaft im Sinne dieser Bestimmung ist die Gesamtheit aller Polizeivollzugsbeamten einer Kreispolizeibehörde, Bereitschaftspolizei-Abteilung, Landespolizeischule, des Landeskriminalamtes und des Polizei-Instituts Hiltrup mit den Lehrgangsteilnehmern des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Polizeivollzugsbeamten der Landespolizeibehörde und der Verkehrsüberwachungsbereitschaft bilden eine Mannschaft. Der Fernmeldedienst NW und die Polizeivollzugsbeamten des Innenministeriums werden zu einer Mannschaft zusammengefaßt. Die Polizeivollzugsbeamten des Lehr- und Führungsstabes gehören zur Mannschaft der BPA I.
2. An den Mannschaftsmehrkämpfen können alle Polizeivollzugsbeamten (-innen) ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter teilnehmen, wenn sie sich vorher einer sportärztlichen Untersuchung unterzogen und mindestens 6 Trainingsstunden nachgewiesen haben.
3. Der Mannschaftsmehrkampf besteht aus 100 m-Lauf, Weitsprung und Kugelstoßen. Für Polizeivollzugsbeamte, die im Wettkampfsjahr 32 Jahre alt werden (für die WKp 30 Jahre), verringert sich die Laufstrecke auf 75 m. Die Leistungen sind an einem Tage zu erbringen.
4. Für die Durchführung der Mannschaftsmehrkämpfe ist der Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober vorzusehen. Die Wettkämpfe müssen an 5 Tagen innerhalb von 2 Wochen stattfinden.
5. Die Leistungen sind durch Beamte der Polizeikampfrichtergemeinschaft des Landes NW oder andere anerkannte Kampfrichter abzunehmen. Ein Kampfrichter darf bei der eigenen Polizeibehörde oder -einrichtung nicht tätig werden. Die Leistungen werden nach den amtlichen Wettkampfbestimmungen des Deutschen Leichtathletikverbandes und der Leichtathletikmehrkampfwertung gewertet. Die Veranstaltungstermine, die Gestellung der Kampfrichter und alle technischen Einzelheiten regeln die Regierungspräsidenten und der LFSt für ihre Aufsichtsbereiche in eigener Zuständigkeit. Das LKA, das PI Hiltrup und der Fernmeldedienst NW stimmen sich mit den zuständigen Regierungspräsidenten ab.
6. Die Polizeivollzugsbeamten, die bei den Mannschaftswettkämpfen die Bedingungen des Westdeutschen Leichtathletikverbandes erfüllen, können das Mehrkampfabzeichen des Mittelrheinischen, Niederrheinischen oder Westfälischen Leichtathletikverbandes erwerben. Das Abzeichen wird in jedem Jahr neu verliehen. Die Bedingungen ergeben sich aus der Ausschreibung des Westdeutschen Leichtathletikverbandes, die den Polizeibehörden und -einrichtungen und allen Polizeivollzugsbeamten kostenlos zugeleitet wird. Die Landespolizeibereiche Aachen und Köln gehören zum Mittelrheinischen, Düsseldorf zum Niederrheinischen, die übrigen Landespolizeibereiche zum Westfälischen Leichtathletikverband; diese Regelung gilt für die Polizeieinrichtungen entsprechend.

Die Regierungspräsidenten, der Lehr- und Führungsstab, das LKA, das PI Hiltrup und der Fernmeldedienst NW fordern die Mehrkampfkarten und bei Erfüllung der Leistungen die Abzeichen unmittelbar bei der Geschäftsstelle des Westdeutschen Leichtathletikverbandes in Krefeld, Friedrichstr. 23, an. Die Kosten für das Mehrkampfabzeichen (1,— DM) sind von den Beamten zu tragen.

7. Nach Abschluß der Mehrkämpfe sind die Bezirkssieger und die Landessieger zu ermitteln. Bezirkssieger ist die Polizeibehörde, deren Mannschaft im Aufsichtsbereich eines Regierungspräsidenten die höchste Durchschnittspunktzahl erreicht. Es wird je ein Landessieger aus dem allgemeinen Polizeivollzugsdienst und dem Aufsichtsbereich des Lehr- und Führungsstabes ermittelt. Landessieger sind die Polizeibehörde und Bereitschaftspolizei-Abteilung bzw. LPS, deren Mannschaft auf Landesebene die höchste Durchschnittspunktzahl erreicht.
8. Die Regierungspräsidenten stellen für ihren Aufsichtsbereich den Bezirkssieger im Mannschaftsmehrkampf fest. Das Landeskriminalamt, der Fernmeldedienst NW und die Polizeivollzugsbeamten des Innenministeriums werden hierbei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf, das Polizei-Institut Hiltrup dem Regierungspräsidenten in Münster zugeteilt. Für die Bewertung ist die Ist-Stärke der Polizeibehörde oder -einrichtung zugrunde zu legen (Stichtag: der 1. Veranstaltungstag), von der 15 v. H. (Pauschalierung für Kranke, Urlauber usw.) abgezogen werden. Diese Zahl ist die Wertungsstärke. Abgeordnete Beamte zählen zur Ist-Stärke der Polizeibehörde oder -einrichtung, bei der sie am Veranstaltungstag Dienst verrichten. Ein Polizeivollzugsbeamter darf nur einmal im Jahr am Mehrkampf teilnehmen. Die von den Angehörigen der Mannschaft erreichten Punktzahlen einschließlich der Alterszuschläge werden addiert und durch die Wertungsstärke dividiert. Hieraus ergibt sich die Durchschnittspunktzahl.
9. Zur Ermittlung der Landessieger teilen die Regierungspräsidenten und der Lehr- und Führungsstab dem Polizeisportbeirat das Gesamtergebnis des sportlichen Mehrkampfes ihres Wertungsbereichs (lfd. Nr., Behörde, Ist- und Wertungsstärke, Prozentzahl der jeweiligen Beteiligung, erzielte Durchschnittspunktzahl) und die Anzahl der erworbenen Mehrkampfabzeichen bis zum 1. 12. eines jeden Jahres mit. Für die Bewertung im Aufsichtsbereich des LFSt gilt Ziffer 8 entsprechend mit der Maßgabe, daß hierbei nur 5 v. H. von der Ist-Stärke abgezogen werden.
10. Die Landessieger werden von mir mit einem ständigen Wanderpreis ausgezeichnet; die sechs Bestplacierten erhalten eine Ehrenurkunde.
Die Regierungspräsidenten zeichnen den Bezirkssieger ihres Wertungsbereichs mit einem Wanderpreis aus. Der Wanderpreis ist endgültig gewonnen, wenn er in zwei aufeinanderfolgenden Jahren oder dreimal außer der Reihe von der gleichen Polizeibehörde errungen wurde.
Größere Polizeibehörden oder -einrichtungen können Dienstbereichssieger ermitteln und auszeichnen.

III. Sportleistungsnachweis (SLN)

1. Die Polizeivollzugsbeamten der Bereitschaftspolizei und der Landespolizeischule „Carl Severing“ haben in jedem Jahr den Sportleistungsnachweis zu erbringen. Hierzu sind alle Beamten (einschl. Stammpersonal der Landespolizeischulen) bis zum vollendeten 44. Lebensjahr verpflichtet. Für die Durchführung steht jeweils das volle Kalenderjahr zur Verfügung. Die Teilnahme am Mannschaftsmehrkampf nach Abschnitt II bleibt hiervon unberührt.
Zur Vermeidung körperlicher Schäden darf der SLN nur nach gründlicher Vorbereitung gefordert werden.
2. Der SLN besteht aus drei Übungen:
100- oder 400-m-Lauf
Weitsprung mit Anlauf oder Hochsprung
100- oder 300-m-Schwimmen (beliebiger Stil).

3. Die zum SLN verpflichteten Polizeibeamten sind in folgende Altersklassen einzuteilen:

Altersklasse 1	(AK 1)
bis 30 Jahre	
Altersklasse 2	(AK 2)
31 bis 35 Jahre	
Altersklasse 3	(AK 3)
36 bis 40 Jahre	
Altersklasse 4	(AK 4)
41 bis 44 Jahre	

Für die Einstufung in die Altersklassen gilt das Kalenderjahr, in dem das geforderte Lebensalter vollendet wird.

4. Für die einzelnen Übungen und Altersklassen gilt folgende Bewertung:

100-m-Lauf

1 ¹⁰ Sek.	= 1 Punkt		
AK 1		AK 2	
15,4 Sek.	= 0 Punkte	15,8 Sek.	= 0 Punkte
AK 3		AK 4	
16,2 Sek.	= 0 Punkte	16,6 Sek.	= 0 Punkte

400-m-Lauf

1 Sek.	= 1 Punkt		
AK 1		AK 2	
1 : 28 Min.	= 0 Punkte	1 : 34 Min.	= 0 Punkte
AK 3		AK 4	
1 : 40 Min.	= 0 Punkte	1 : 46 Min.	= 0 Punkte

Weitsprung mit Anlauf

4 cm	= 1 ¹ / ₂ Punkt		
AK 1		AK 2	
3,30 m	= 0 Punkte	3,10 m	= 0 Punkte
AK 3		AK 4	
2,80 m	= 0 Punkte	2,60 m	= 0 Punkte

Hochsprung

1 cm	= 1 Punkt		
AK 1		AK 2	
1,15 m	= 0 Punkte	1,10 m	= 0 Punkte
AK 3		AK 4	
1,05 m	= 0 Punkte	1,00 m	= 0 Punkte

100-m-Schwimmen

2 Sek.	= 1 ¹ / ₂ Punkt		
AK 1		AK 2	
3 : 04,0 Min.	= 0 Punkte	3 : 12,0 Min.	= 0 Punkte
AK 3		AK 4	
3 : 20,0 Min.	= 0 Punkte	3 : 28,0 Min.	= 0 Punkte

300-m-Schwimmen

6 Sek.	= 1 ¹ / ₂ Punkt		
AK 1		AK 2	
13 : 30,0 Min.	= 0 Punkte	14 : 00,0 Min.	= 0 Punkte
AK 3		AK 4	
14 : 30,0 Min.	= 0 Punkte	15 : 00,0 Min.	= 0 Punkte

5. Der SLN gilt in allen Altersklassen bei erzielten 40 und mehr Punkten als erbracht, wobei jedoch in jeder Übung mindestens 1 Punkt erreicht werden muß.
6. Der SLN ist grundsätzlich unter der Aufsicht eines Pol.-Oberbeamten zu erbringen. Mit der Abnahme sind Polizeivollzugsbeamte zu beauftragen, die im Besitz des Ausweises für Sportabzeichenprüfer oder als Kampfrichter bestätigt worden sind.
Die Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
7. Die Sieger sowie die Zweit- und Drittplacierten der einzelnen Altersklassen jeder Bereitschaftspolizei-Abteilung und der Landespolizeischule „Carl Severing“ sind mit Ehrenurkunden auszuzeichnen.

- T.** 8. Der Lehr- und Führungsstab der Bereitschaftspolizei NW berichtet bis zum 15. 1. eines jeden Jahres über das Ergebnis der erbrachten sportlichen Leistungen.

Der RdErl. v. 4. 8. 1960 (SMBL. NW. 203014) tritt außer Kraft.

An die Regierungspräsidenten,
Kreispolizeibehörden,
Polizeieinrichtungen,
das Landeskriminalamt.

— MBL. NW. 1964 S. 696.

8051

Beschäftigung von fremden Kindern in der Landwirtschaft

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 4. 1964 —
III B 3 — 8421 (III Nr. 25'64)

1. Nach § 9 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) müssen die gelegentlichen Hilfeleistungen, mit denen fremde Kinder über 12 Jahre in der Landwirtschaft beschäftigt werden dürfen, leicht und für Kinder geeignet sein. Um den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Anhaltspunkte für die Überwachung zu geben, sind in der Anlage landwirtschaftliche Tätigkeiten zusammengestellt, die im Regelfall für Kinder zu schwer, zu gefährlich oder sonst ungeeignet sind. Diese Zusammenstellung ist als Richtlinie gedacht. Sie bedeutet nicht, daß alle aufgeführten Arbeiten ausnahmslos ungeeignet sein müssen; andererseits kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß alle nicht aufgeführten Arbeiten grundsätzlich für Kinder geeignet sind. Vielmehr sind im Einzelfall die Konstitution des Kindes und die Umstände, unter denen die Kinder beschäftigt werden oder beschäftigt werden sollen, besonders bedeutsam. Zu beachten ist ferner, daß eine an sich leichte Arbeit bei zu langer Beschäftigungsdauer „schwer“ und damit unzulässig werden kann. Selbstverständlich sind stets die Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu berücksichtigen.

2. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit ist gesetzlich nur dadurch beschränkt, daß die Kinder nicht zwischen 18.00 und 8.00 Uhr und nicht vor dem Schulunterricht beschäftigt werden dürfen. Das bedeutet jedoch nicht, daß es grundsätzlich zulässig wäre, die zur Verfügung stehende Zeit in vollem Umfang auszuschöpfen. Es muß in jedem Fall sichergestellt sein, daß das Kind nicht überbeansprucht wird. Demgemäß muß u. a. für ausreichende Pausen und zusammenhängende Freizeit Sorge getragen werden. Auch die Anforderungen der Schule sind angemessen zu berücksichtigen; besonders ist dem Kind tagsüber Zeit für die Hausaufgaben zu lassen. Generell ist davon auszugehen, daß die Arbeitsbedingungen (Lage und Dauer der täglichen Arbeitszeit) für Kinder leichter sein müssen als die für Jugendliche gesetzlich festgelegten Mindestbedingungen.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Staatlichen Gewerbeärzte.

Zusammenstellung der für Kinder ungeeigneten Beschäftigungen in der Landwirtschaft

I. Gruppe Feldarbeiten

(Vorbereitungsarbeiten, Bestellungsarbeiten, Pflege- und Schutzarbeiten, Erntearbeiten, Abfuhrarbeiten, Nachbestellungsarbeiten für Getreide, Hackfrüchte, sonstige Kulturen)

Art der Arbeit	Arbeitshilfsmittel
1. Bestellung	
a) Pflügen	Schlepper Pferd
b) Eggen	Schlepper Pferd
c) Walzen (alle Typen)	Schlepper Pferd
d) Pflanzen von Kartoffeln	Hand
e) Graben	

2. Düngung

- | | |
|--------------------------|------------------|
| a) Stallmist streuen | Forke
Streuer |
| b) Handelsdünger streuen | Hand
Maschine |

3. Pflege

- | | |
|--------------------------|-------------------------|
| a) Striegeln | Schlepper oder
Pferd |
| b) Häufeln | Schlepper oder
Pferd |
| c) Hacken im Feldeinsatz | Hand-Schlaghacke |
| d) Verziehen von Rüben | |

4. Schädlingsbekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln

5. Chemische Unkrautvernichtung

6. Heuernte

- | | |
|-------------|----------------------------|
| a) Mähen | Sense
Grasmäher |
| b) Wenden | Gabelwender
Heumaschine |
| c) Reutern | |
| d) Aufladen | |

7. Getreideernte

- | | |
|--------------------------|-----------|
| a) Bindemäher | |
| b) Mähdrescher | |
| c) Strohpresse | |
| d) Aufstellen von Garben | |
| e) Aufladen | |
| f) Wagenrücken | Schlepper |

8. Hackfruchternte

- | | |
|--|---------------|
| Zuckerrüben: | |
| a) Köpfen | Köpfschippe |
| b) Roden | |
| c) Maschinelle Rodung | |
| d) Aufladen von Blatt und Rüben | |
| Kartoffeln: | |
| a) Kraut abschlagen | Krautschläger |
| b) Auflesen hinter Schleuder-
maschinen | |
| c) Aufladen | |

9. Drainage und Grabenreinigung

- | | |
|--------------------|--|
| a) Grabearbeiten | |
| b) Rohrverlegung | |
| c) Grabenreinigung | |

II. Gruppe Stallarbeiten einschl. Weidebetrieb

(Rindviehställe, Pferdeställe, Schweineställe, Schafställe, Kleinviehställe)

Art der Arbeit	Arbeitshilfsmittel
Rindviehstall:	
Vorarbeiten zum Füttern (Heranschaffen der Silage)	
Putzen von Kühen, Rindern und Bullen	
Klauenpflege	
Misten	Hand-Karre automatisch
Melken	Hand Maschine
Kannen säubern.	
Schweinestall — Mast:	
Kartoffeln dämpfen	
Misten	
Schafstall:	
Misten	
Scheren	
Hühnerstall:	
Misten	

Anlage

III. Gruppe Arbeiten in Speichern, Scheunen und sonstigen Lagern (Silo, Speicher, Scheune, Keller, Feldmiete)**Silos:**

- Säubern, herrichten, streichen
- Alle Arbeiten, die mit Beschicken und Entnahme der Silage zusammenhängen
- Festtreten der Silage

Speicher:

- Umstechen von feuchtem Getreide
- Einsacken und abwiegen
- Beizen
- Saatgutreinigung.

Scheune:

- Alle Arbeiten des Ein- und Ausbansens
- Alle Arbeiten an der Dreschmaschine.

Keller:

- Alle Transporte.

IV. Gruppe Gartenarbeiten**Hausgarten**

- Graben
- Rigolen
- Kompost umstechen
- Düngen mit Handelsdünger
- Pflanzenschutz mit chemischen Mitteln
- Ausschneiden von Obstbäumen
- Roden von Bäumen und Sträuchern.

V. Gruppe Grünlandarbeiten

(Pflege und Pflanzenschutz, Ernte und Transport)

Wiesen und Weiden:

- Kompost verteilen
- H-Dünger streuen
- W-Dünger streuen
- Pflanzenschutz mit chemischen Mitteln
- Mähen
- Laden

VI. Gruppe Transportarbeiten

(auf inneren Verkehrswegen, auf äußeren Verkehrswegen)

A. Innere Verkehrswege:

- Tragen von leeren Milchkannen auf weitere Entfernungen
- Transport von leeren Milchkannen am Fahrrad
- Be- und Entladen von nicht leichten Gütern
- Weiterfahren von Erntewagen von Treckern

B. Äußere Verkehrswege:

- Fahren von Gespannen
- Lenken von Motorfahrzeugen
- Be- und Entladen von nicht leichten Gütern
- Transporte mit motorgetriebenen Fahrzeugen

VII. Gruppe Waldarbeiten

- Läuterungen
- Ästungen

Wegebauarbeiten

Hauungsbetrieb

Jagd (Ausnahme: nur Hilfe bei der Wildfütterung)

VIII. Gruppe Hofarbeiten

Bauarbeiten auf dem Hof:

- Reparaturen von Pflaster- und Plattenbelag
- Rohre und Platten legen
- Anrühren von Kalk und weißen
- Streicharbeiten auf Leitern
- Dacharbeiten
- Holzarbeiten mit angetriebenen Werkzeugen (z. B. Kreissäge)
- Bohrmaschine, elektrisch angetrieben
- Schleifstein, elektrisch

— MBl. NW. 1964 S. 698.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei —****Personalveränderung**

Es ist ernannt worden:

Regierungsoberamtmann H. Behr zum Regierungsrat als Bürodirektor beim Oberverwaltungsgericht in Münster i. W.

— MBl. NW. 1964 S. 699.

Innenminister**Paßwesen;****Einreisevorschriften des Irak**

Bek. d. Innenministers v. 21. 4. 1964 —
I C 3 13—38.9516

Folgende neue irakische Bestimmungen über die Meldepflicht der Ausländer und über Ausreisesichtvermerke gebe ich hiermit bekannt:

1. Ein Ausländer, der sich nicht länger als 3 Tage im Irak aufhält, benötigt keinen Ausreisesichtvermerk.
2. Ein Ausländer, der sich länger als 3 Tage im Irak aufhalten will, muß sich innerhalb von 3 Tagen nach seiner Einreise bei der Ausländermeldebehörde in Bagdad (Director of Residence-Police) oder bei den sonstigen Dienststellen dieser Behörde im Lande registrieren lassen. Er benötigt keinen Ausreisesichtvermerk, wenn sein Aufenthalt die Dauer von 15 Tagen nicht überschreitet.
3. Hat der Ausländer von den irakischen Vertretungen im Ausland einen Einreisesichtvermerk erhalten, der ihn ausdrücklich als Touristen oder Besucher kennzeichnet, ist er von der Meldepflicht und der Ausreisesichtvermerkplicht befreit, sofern sein Aufenthalt im Irak die Dauer von 30 Tagen nicht überschreitet.

Ich stelle anheim, interessierte Kreise zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten,
Paßbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 699.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 35. Sitzung (23. Sitzungsabschnitt)
am 21. April 1964
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	I n h a l t	Beschluß des Landtags vom 21. April 1964
—	—	Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. September 1963	Nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren zur Kenntnis genommen.
1	388	Neuwahl der Wahlmitglieder des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen und Vereidigung aller Mitglieder	Die in dem Wahlvorschlag Drucksache Nr. 388 benannten Wahlmitglieder und deren Stellvertreter wurden in geheimer Wahl gewählt (Ja — 118, Enthaltungen — 4) und gemäß Artikel 80 LV vereidigt.
2	389	Ersatzwahl von ehrenamtlichen Beisitzern bei den Beschwerdeausschüssen für den Lastenausgleich	Die Wahlvorschläge Drucksache Nr. 389 wurden einstimmig angenommen.
3	385	Entwurf eines Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen.
	402 403	Änderungsanträge der Fraktion der SPD	Die Änderungsanträge wurden einstimmig an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.
4	368 98	Entwurf eines Gesetzes über Befreiung des Grunderwerbs zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken von der Grunderwerbsteuer (GrEstGemG)	Der Gesetzentwurf wurde einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen. (Die 2. Lesung wurde nicht beendet.)
5	372 343	Entwurf eines Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (GrERatG)	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 343 — wurde nach der 2. Lesung mit der Berichtigung gemäß Drucksache Nr. 372 einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
6	370	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Wirtschaftsausschuß (federführend) und an den Justizausschuß überwiesen. Die Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses für Grubensicherheit (nur Abgeordnete) sollen zu den Beratungen eingeladen werden. Druckfehlerberichtigung In der ersten Zeile des Artikels I ist „1963“ zu ändern in „1865“.
7	375	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZwG.NW.) — Antrag der Fraktion der SPD —	Von der Tagesordnung abgesetzt.
8	386 351	Verwaltungsabkommen über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates vom 5. September 1957 (GV. NW. 1958 S. 27)	Dem Staatsvertrag wurde zugestimmt.

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 21. April 1964
9	387 287	Übereinkommen und Empfehlung gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	Dem Staatsvertrag wurde zugestimmt.
10	380	Interpellation Nr. 8 der Fraktion der SPD betr. Unvereinbarkeit von Ministeramt und geschäftlichen Interessen des Wirtschafts- und Verkehrsministers Dipl.-Ing. Gerhard Kienbaum	Die Interpellation wurde durch Herrn Minister Kienbaum beantwortet.
11	376	Antrag der Abgeordneten Biernat, Reinhardt, Kuhlmann, Holba, Denkert und Gertzen (SPD) betr. Ergänzung der Jubiläumszuwendungsverordnung	Der Antrag wurde einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen.
12	—	Beschlüsse zu Eingaben — Übersicht Nr. 12 —	Zur Kenntnis genommen.

— MBL. NW. 1964 S. 700.

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Drucksache
Nr.**Antrag der Fraktionen der CDU und FDP**

Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung von Musik-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten 399

Regierungsvorlage:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bahneinheiten 404

Interpellation Nr. 9 der Fraktion der CDU

Novelle zum Landesbesoldungsgesetz 405

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv — Düsseldorf, Postfach 50 07, Telefon 10 22, Nebenstelle 297, zu beziehen.

— MBL. NW. 1964 S. 701.

TAGESORDNUNGfür den 24. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 12. und 13. Mai 1964
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung um 10.00 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	415	Wahl der Mitglieder für die Bundesversammlung	
		I. Gesetze	
		a) Gesetze in 3. Lesung	
2	416 385	Entwurf eines Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG — NW)	
		b) Gesetze in 2. Lesung	
3	417 353	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Schiedsmannsordnung	

Nummer der Tages ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
		c) Gesetze in 1. Lesung	
4	393	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	
5	404	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bahneinheiten	
6	407	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Ardey, Dellwig und Langschede, Landkreis Unna	
7	391 406	Fraktionen der CDU und FDP: Entwurf eines Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen	
	413	in Verbindung damit: Fraktion der SPD: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen	
8	399	Fraktionen der CDU und FDP: Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung von Musik-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten	
9	375	Fraktion der SPD: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZwG. NW.)	
10	412	Fraktion der SPD: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes	
		II. Interpellationen	
11	378	Fraktion der FDP: Leibeserziehung an den Schulen in Nordrhein-Westfalen — Interpellation Nr. 7 —	
12	405	Fraktion der CDU: Novelle zum Landesbesoldungsgesetz — Interpellation Nr. 9 —	
		III. Anträge	
13	392	Fraktion der CDU: Wettbewerbslage zwischen Presse, Rundfunk — Fernsehen und Film	
14	394	Fraktion der SPD: Errichtung eines Schießplatzes im Raume Dinslaken-Oberhausen	
15	418	IV. Ausschlußberichte	
		Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität: Anzeigesachen gegen Abgeordnete.	

— MBL. NW. 1964 S. 701.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Her ausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.